

Vertragsbestandteile des Beschulungsvertrages	
§ 1 Zustandekommen	
Der Beschulungsvertrag zwischen Unterzeichnendem und Private Schulen Krauß e. V. (PSK) wird rechtskräftig, sobald die PSK zustimmen. Voraussetzungen für die Zustimmung sind:	
<ul style="list-style-type: none"> a) Vorlage der notwendigen Unterlagen und Zeugnisse, b) für den Besuch der Wirtschaftsschule die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach der jeweils gültigen WSO für die Wirtschaftsschule, c) für den Besuch der Realschule die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach der jeweils gültigen RSO für die Realschule, d) Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach einem nach Art. 44 Abs. 4 BayEUG durchgeführten Auswahlverfahren, e) Eingang der Anmeldegebühr, f) im zweijährigen Zweig der Wirtschaftsschule der Eingang einer ersten Monatsgebühr innerhalb von vier Wochen nach dem Anmeldedatum, g) Erteilung einer Einzugsermächtigung für anfallende Gebühren gegenüber dem gemeinnützigen Schulverein der Privaten Schulen Krauß e. V., h) Anerkennung der Schulordnung der PSK, der Hausordnung, des Leitbildes der PSK sowie der Wichtigen Mitteilungen hinsichtlich ihrer Geltung für den angemeldeten Schüler durch den Unterzeichnenden. 	
§ 2 Auswahlverfahren	
Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der an der Schule vorhandenen Ausbildungsplätze, so muss nach Art. 44 Abs. 4 BayEUG ein Auswahlverfahren durchgeführt werden.	
§ 3 Gebühren	
Zum Zeitpunkt der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr von 15,00 EUR zu entrichten.	
Für den Unterricht an den PSK beträgt die Gebühr pro Schuljahr derzeit 3.310,00 EUR. Hierin enthalten ist der vom Land Bayern gewährte Schulgeldersatzes i. H. v. derzeit 11 Monate x 110,00 EUR = 1.210,00 EUR. Der Schulgeldersatz wird nicht ausbezahlt, sondern mit dem vom Zahlungspflichtigen zu entrichtenden Gebühren verrechnet. Nach Abzug des Schulgeldersatzes von der Gesamtgebühr verbleibt dem Zahlungspflichtigen eine Jahresgebühr von 2.100,00 EUR. Die Höhe des Schulgeldersatzes richtet sich nach den jeweils aktuellen Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.	
Die Jahresgebühr i. H. v. 2.100,00 EUR wird in 12 gleichen Monatsraten vom Konto des Zahlungspflichtigen von September bis einschließlich August des folgenden Kalenderjahres eingezogen (derzeit 2.100,00 EUR: 12 Monate = 175,00 EUR pro Monat).	
Bei einer Anmeldung zum 2-jährigen Zweig der Wirtschaftsschule ist zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. spätestens vier Wochen nach der Anmeldung eine erste Monatsgebühr in Höhe von 175,00 EUR zu entrichten. Diese erste Zahlung wird auf den Gesamtbetrag angerechnet. Eine Rückerstattung dieser ersten Gebühr erfolgt nur, sofern die Zugangsvoraussetzungen nach WSO bzw. BayEUG spätestens zum Einschulungszeitpunkt nicht vorliegen.	
Die PSK sind berechtigt, bei einer Erhöhung des Entgeltgefüges und bei außerordentlichen finanziellen Belastungen, die festgesetzte Jahresgebühr auch während des Schuljahres in einem angemessenen Verhältnis heraufzusetzen.	
§ 4 Beendigung/Kündigung	
Der vorliegende Beschulungsvertrag endet automatisch	
<ul style="list-style-type: none"> a) am 31. August des Jahres, in dem der unter Ziffer 1 genannte Schüler die Prüfung zum mittleren Schulabschluss erfolgreich abgelegt hat, b) am 31. August des Jahres, in dem der unter Ziffer 1 genannte Schüler die Prüfung zum mittleren Schulabschluss zum zweiten Mal erfolglos abgelegt hat, c) am 31. August des Jahres, in dem der unter Ziffer 1 genannte Schüler die Höchstausbildungsdauer gem. WSO bzw. RSO überschreitet, d) zum Ende des Monats in dem die Probezeit nach Punkt 6 des Beschulungsvertrages nicht bestanden wurde. 	
Sowohl der mit den PSK Vertragsschließende als auch die PSK können den Beschulungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum 31. August eines Jahres kündigen.	
Erfolgt eine Kündigung des Beschulungsvertrages von Seiten des mit den PSK Vertragsschließenden (Abmeldung von der Schule) zu einem anderen als dem unter §§ 4 a) und 4 b) genannten Zeitpunkt bzw. ohne Einhaltung der Kündigungsfristen oder von Seiten der PSK wegen Ausschluss von der Schule nach Art. 86–88 BayEUG, nach Verstößen des Schülers gegen die Bestimmungen des BayEUG, der Wirtschaftsschulordnung, der Realschulordnung, der Schulordnung und der Hausordnung der PSK, des Leitbildes der PSK sowie der Wichtigen Mitteilungen zum Schuljahresbeginn, so ist die vereinbarte Gebühr nach dem Monat, in dem die Kündigung erfolgte, drei weitere Monate lang zu entrichten. Der Kündigung des Beschulungsvertrages von Seiten der PSK steht eine Beendigung des Beschulungsverhältnisses durch Abmeldung durch den/die erziehungsberechtigten Vertragspartner vom Schulbetrieb gleich, sofern die Abmeldung auf Grund der wie vorstehend dargestellten Ausschlussgründe erfolgt. Der mit den PSK Vertragsschließende kann sich von der Pflicht zur Zahlung dieses pauschalisierten Schadensersatzanspruches nur befreien, wenn er nachweist, dass den PSK ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.	
§ 5 Salvatorische Klausel	
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.	
Schulordnung der Privaten Schulen Krauß e. V.	
Art. 1	Der gemeinnützige Verein Private Schulen Krauß e. V. ist Träger der Privaten Wirtschaftsschule Krauß sowie der Privaten Realschule Krauß. Für alle schulischen Belange gelten die Schulordnungen für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) und Realschulen in Bayern (RSO) sowie das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
Art. 2	Privatschulen sind im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung. Die Schüler der Privaten Schulen Krauß e. V. müssen bestrebt sein, den Anforderungen der Religiosität, des Anstandes und der guten Sitten zu genügen und alles zu vermeiden, was im Widerspruch zu den Erziehungszielen und dem Leitbild der Schule steht.
Art. 3	Jeder Schüler ist verpflichtet rechtzeitig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und an diesem sowie allen anderen angeordneten Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen. Jedes nicht durch Krankheit verursachte Versäumnis vom Unterricht bzw. von anderen schulischen Veranstaltungen erfordert vom gesetzlichen Vertreter des Schülers bzw. bei volljährigen Schülern, die selbst Vertragspartner der Privaten Schulen Krauß e. V. sind, einen vom Schüler selbst rechtzeitig erstellten Befreiungsantrag und eine daraufhin erteilte Genehmigung der Schulleitung.
Art. 4	Den Mitarbeitern der Schule haben die Schüler mit Anstand zu begegnen und deren Anordnungen Folge zu leisten.
Art. 5	Alle Schüler haben ordentliche, angemessene Kleidung zu tragen. Freizügige Freizeitkleidung und Sportbekleidung (z. B. Trainingsanzug) ist nicht gestattet. Ausnahme: Sportbekleidung im Rahmen des Sportunterrichtes bzw. im Rahmen von sportlichen schulischen Veranstaltungen. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung über die Angemessenheit der Bekleidung.
Art. 6	Es ist die Pflicht des einzelnen Schülers sorgfältig auf Sauberkeit in den Räumen der Schule und von der Schule genutzten Räumlichkeiten, sowie auf Schonung der Einrichtungsgegenstände zu achten. Schuldhafte Verunreinigungen oder Beschädigungen der Schulräume und ihrer Einrichtungsgegenstände ziehen die Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich.
Art. 7	Unabhängig davon, dass die Bereithaltung von elektronischen Medien (Mobiltelefone, USB-Sticks, andere Datenträger, etc.) in Bayerischen Schulen im BayEUG ausführlich geregelt ist, werden die dort formulierten Regelungen für die Privaten Schulen Krauß e. V. hier nochmals entsprechend den Regelungen darüber hinaus genau spezifiziert: Das Bereithalten eingeschalteter (auch lautlos gestellter) Mobiltelefone ist den Schülern innerhalb der Schulanlage sowie während schulischer Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes nicht gestattet. Mobiltelefone sowie generell alle Arten digitaler Speichermedien sind vor Betreten des Schulgeländes/Schulhauses vollständig abzuschalten (eine „Lautloschaltung“ der Geräte ist nicht gestattet) und sofort im persönlichen Schließfach des Schülers einzuschließen. Eine Entnahme aus dem Schließfach ist nur zulässig, wenn die gerade aktuell unterrichtende Lehrkraft dies aus didaktischen/methodischen Gründen zur Anwendung bzw. Nutzung im Unterricht ausdrücklich zulässt/anordnet oder wenn der Schüler das Schulgelände/Schulgebäude an diesem Tag zum letzten Mal verlässt. Ein zur unterrichtlichen Nutzung aktiviertes Mobiltelefon ist unmittelbar nach der Unterrichtsstunde/-einheit, in der dieses benutzt wurde, in das persönliche Schließfach des Schülers von diesem wieder einzuschließen. Das Einschalten des Mobiltelefons ist, vorbehaltlich der von der Lehrkraft genehmigten Nutzung im Unterricht, nur außerhalb des Schulgeländes/Schulgebäudes zulässig. Sollte dieser Regelung zuwidergehandelt werden, wird das Mobiltelefon eingezogen und kann (entsprechend BayEUG und WSO/RSO) nur von einem Erziehungsberechtigten/Vertretungsberechtigten direkt von der Schulleitung wieder entgegengenommen werden. Im Wiederholungsfall wird dem Schüler das Verbot ausgesprochen, entsprechende elektronische Medien mit in die Schule zu bringen. Eine Möglichkeit zum Telefonieren besteht im Sekretariat der Schule.
Art. 8	Der Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern innerhalb der Schulanlage, während externer schulischer Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes sowie auf dem Schulweg nicht gestattet.
Art. 9	Kauf, Verkauf, Konsum und Besitz von Drogen (generell alle Mittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen), gleichgültig in welcher Menge, sind grundsätzlich verboten und ziehen ausnahmslos die sofortige Entlassung aus der Schule (Entlassung nach BayEUG, WSO, RSO sowie fristlose Kündigung des Beschulungsvertrages) nach sich. Diese Regelung gilt für den Schulweg und den Aufenthalt auf dem Schulgelände sowie sämtliche schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.
Art. 10	Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches, die in Zusammenhang mit der Schule begangen werden (innerhalb des Schulgeländes/Schulgebäudes oder aber gegenüber Mitschülern), ziehen ausnahmslos die sofortige Entlassung aus der Schule (Entlassung nach BayEUG, WSO, RSO sowie fristlose Kündigung des Beschulungsvertrages) nach sich.
Art. 11	Die Schüler sollen am Schulleben und an der Verwaltung ihrer Schule eigenverantwortlich dadurch mitwirken, dass sie für ihre äußere Ordnung in den Klassen und für die gesittete Haltung ihrer Mitschüler innerhalb und außerhalb der Schule Verantwortung tragen.
Art. 12	Neben den Normen des Leitbildes der Privaten Schulen Krauß e. V., den Regeln der Schulordnung und der Hausordnung der Privaten Schulen Krauß e. V. und der Wichtigen Mitteilungen zum Beginn eines jeden Schuljahres gelten als übergeordnete Rechtsnormen das BayEUG, die BaySchO sowie die WSO bzw. RSO.